

18.03.93

Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags
zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1993
(Nachtragshaushaltsgesetz 1993)

Punkt 5 der 654. Sitzung des Bundesrates am 26. März 1993

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 1993

1. Zu Artikel 1:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird in § 1 die Zahl "439 950 000 000"
durch die Zahl "440 050 000 000" ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird in § 2 Abs. 1 die Zahl "51 000 000 000"
durch die Zahl "51 100 000 000" ersetzt.

Begründung:

Als Folge der Vorschläge zu Kapitel 3201,
Titel 325 11 und Kapitel 6005, Titel 612 11
sind das Haushaltsvolumen und die Höhe der
Nettokreditaufnahme entsprechend zu ändern.

Ausgeliefert am 19. MRZ. 1993

Zus. mit
Ziff. 7
und 9

120/1193

Zum Bundeshaushaltsplan 1993

2. Einzelplan 09 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

Kapitel 0902 - Allgemeine Bewilligungen

Titelgruppe 10 - Hilfen für die Werftindustrie

Titel 683 74 - Wettbewerbshilfen für deutsche Schiffswerften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990

Von der vorgesehenen Kürzung der Wettbewerbshilfen für deutsche Werften durch den Nachtragshaushalt 1993 wird abgesehen; es bleibt insoweit bei den bisherigen Ansätzen des Bundeshaushalts 1993.

Begründung:

Der Bundeshaushalt 1993 sieht vor, das Wettbewerbshilfeprogramm um 2 Jahre bis Ende 1994 zu verlängern und um 166 Mio DM aufzustocken, wovon sich die Küstenländer mit 83 Mio DM beteiligen. Für die Verlängerung sind im Bundeshaushalt 1993 33 Mio DM eingestellt sowie eine Verpflichtungsermächtigung von 50 Mio DM, die im Haushaltsjahr 1994 mit bis zu 35 Mio DM und im Haushaltsjahr 1995 mit bis zu 15 Mio DM fällig wird.

Maßgebend für diese Verlängerung der Wettbewerbshilfen waren die fortdauernden internationalen Wettbewerbsverzerrungen durch staatliche Subventionen zu Lasten der deutschen Werften. Daraus resultierende Nachteile sollten - unter bevorzugter Berücksichtigung kleiner und mittlerer Werften - zumindest teilweise ausgeglichen werden.

Im Vertrauen auf die am 21.12.1992 vom Deutschen Bundestag beschlossene Mittelbereitstellung für die Verlängerung des Wettbewerbshilfeprogramms haben die Werften zwischenzeitlich Lieferverträge abgeschlossen bzw. unterschriftsreif ausverhandelt.

Die im Nachtragshaushalt vorgesehene Streichung der erst vor wenigen Wochen beschlossenen Mittel stellt für die betroffene Wirtschaft eine existenzgefährdende Maßnahme dar. Der Vorschlag zielt deshalb darauf ab, an der im Bundeshaushalt 1993 enthaltenen Ausgestaltung des Titels "Wettbewerbshilfen für deutsche Schiffswerften" festzuhalten.

3. Einzelplan 12 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr
- Kapitel 1218 - Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der
Gemeinden
- Titel 882 01 - Finanzhilfen an die Länder für den kommunalen
Straßenbau und Investitionsvorhaben des öffent-
lichen Personennahverkehrs
- Titel 882 02 - Finanzhilfen an die Länder für die Schienenin-
frastruktur des öffentlichen Personennahver-
kehrs für Vorhaben über 100 Mio DM
zuwendungsfähiger Kosten

Die qualifizierten Sperren bei den o. g. Titeln in Höhe von 800 bzw. 200 Mio DM werden gestrichen.

Begründung:

Unabhängig von der aktuellen Diskussion über den Fortbestand des GVFG im Zuge der Beratungen des Gesetzentwurfs zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (BR-Drs. 121/93) hat der mit dem Ziel der Umschichtung von GVFG-Mitteln auf die neuen Bundesländer angebrachte Sperrvermerk in Höhe von 1 Mrd DM erhebliche Konsequenzen sowohl für die alten als auch für die neuen Länder. Auf der Grundlage der Anfang 1992 gesetzlich festgeschriebenen Mittelverteilung haben die Länder ihre GVFG-Programme aufgestellt. Sie haben Entscheidungen über entsprechende Zuwendungen zu förderfähigen Maßnahmen getroffen und Zuwendungsbescheide mit Bindungswirkung für die nächsten Jahre erteilt. Bei Fortbestand der Haushaltssperre müssen bewilligte Maßnahmen in der Abfinanzierung gestreckt werden; für neue Maßnahmen besteht kein Verfügungsrahmen mehr. Das gilt nicht nur für die Länderprogramme, sondern auch für das vom Bundesminister für Verkehr durchzuführende GVFG-Großmaßnahmenprogramm, das ohnehin wegen der Dringlichkeit der Maßnahmen und der geringen zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Verfügungsrahmen einzelner Länder aufgestockt werden mußte.

Die durch die Sperre bei bewilligten Maßnahmen entstehenden Finanzierungslücken können nicht aus den laufenden Länderhaushalten geschlossen werden, da die Länder auf die Bereitstellung der GVFG-Mittel vertraut haben und in ihren Haushalten keine Vorsorge treffen konnten; sie wären hierzu angesichts der auf sie zukommenden zusätzlichen Belastungen aus dem FKP-Gesetz auch nicht in der Lage.

12.11.93

- 4 -

(noch Ziff. 3)

Die Haushaltssperre hat bereits jetzt zu erheblichen Planungsunsicherheiten bei den Bauträgern geführt. Dies ist angesichts des Konjunkturabschwungs in den alten Bundesländern für die gesamte Bundesrepublik schädlich, deshalb muß der Sperrvermerk im Nachtragshaushalt unverzüglich aufgehoben werden.

4. Einzelplan 17 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Frauen und Jugend

Kapitel 1702 - Allgemeine Bewilligungen

Titel 652 11 - Beihilfen (Überbrückungsvorschüsse und Zuschüsse) an junge Aussiedler für ihre Schul- und Berufsausbildung (einschl. Umschulung und Fortbildung)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Ansatz von 330-Mio.DM um 30 Mio. DM auf 360 Mio. DM erhöht werden kann.

Begründung

Für die Garantiefonds standen 1992 nach Sperre Haushaltsmittel in Höhe von 425 Mio.DM zur Verfügung. Demgegenüber sind für 1993 nur ungesperrte Mittel von 291 Mio.DM in Ansatz gebracht. Aufgrund bundesweit bereits erstellter Bewilligungsbescheide und von Neubewilligungen werden diese Mittel bereits spätestens Ende Juli 1993 restlos verbraucht sein. Zur Vermeidung von ansonsten zu erwartenden Schließungen von entsprechenden Einrichtungen ist für 1993 eine einmalige Erhöhung des Ansatzes auf 360 Mio.DM dringend erforderlich. Für 1994 ist demgegenüber zu erwarten, daß ein Mittelan-
satz auf der reduzierten Basis von 300 Mio.DM ausreicht, zumal sich die Träger der Einrichtungen auf die veränderte Sachlage einrichten können.

120/1193

- 6 -

5. Einzelplan 25 - Geschäftsbereich des Bundesministers für
Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Kapitel 2502 - Allgemeine Bewilligung einschließlich
Verwendung zweckgebundener Einnahmen
für den sozialen Wohnungsbau

Titelgruppe 01 - Städtebauliche Sanierungs- und
Entwicklungsmaßnahmen

Titel 882 15 - Zuweisungen an Länder zur Förderung
der Planung und Erschließung von
Wohngebieten in dem in Artikel 3
des Einigungsvertrages genannten Gebiet

Der Bundesrat bittet, im weiteren
Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Strichansatz
um 62,5 Mio DM auf 62,5 Mio DM erhöht und eine
Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 337,7 Mio DM
ausgebracht werden kann.

Begründung

Aufgrund der Vorinformation und der Gespräche zwischen dem BMBau - Bereich Städtebau - und den neuen Ländern über den Abschluß von neuen mit Betr. 2.) genannten Verwaltungsvereinbarungen.

1. Städtebauliche Weiterentwicklung großer Neubaugebiete
2. Planung und Erschließung neuer Baugebiete
3. Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen gem. § 6 BauGB-Maßn.G

mußte davon ausgegangen werden, daß der Nachtragshaushalt im Epl. 25 400 Mio DM (anteilig auf die neuen Länder verteilt) für o.a. Verwendungszwecke enthält.

Diese Beträge sind weder einzeln, noch summarisch aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen zu entnehmen: Der Nachtragshaushalt 1993 zum Epl. 25 enthält zwar den o.g. neuen Titel, jedoch keinen Ansatz.

Entsprechend den bereits getroffenen Absprachen mit dem BMBau ergibt sich für 1993 ein Baransatz von 62,5 Mio DM und eine VE in Höhe von 337,7 Mio DM.

Aufteilung

100 Mio DM	VV	Städtebauliche Weiterentwicklung großer Neubaugebiete
150 Mio DM	VV	Erschließung neuer Baugebiete
150 Mio DM	VV	Entwicklungsmaßnahmen gem. § 6 BauGB-Maßn.G

Die Deckung der genannten Beträge könnte aus den im Bundeshaushaltsplan 1993 bereits als Aufbauhilfe für die neuen Länder ausgewiesenen 1,5 Mrd.DM erfolgen.

120/1/93

- 8 -

6. Einzelplan 31 - Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung
und Wissenschaft
Kapitel 3105 - Hochschule und Wissenschaft
Titel 882 01 - Ausbau und Neubau von Hochschulen

Die qualifizierte Sperre in Höhe von 200 Mio DM
wird gestrichen.

Begründung:

Nach der am 24. Februar 1993 erfolgten Verabschiedung des 22. Rahmenplans für den Hochschulbau steht fest, daß die veranschlagten 1 680 Mio DM in vollem Umfang für die vom Wissenschaftsrat empfohlenen Investitionsmaßnahmen in den alten und den neuen Ländern benötigt werden.

Zus. 7. Einzelplan 32 - Bundesschuld
mit
Ziff.1 Kapitel 3201 - Kreditaufnahme
und 9 Titel 325 11 - Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt

Der Ansatz wird von 51 Mrd DM um 100 Mio DM auf 51,1 Mrd DM erhöht.

Begründung:

Deckung für den Vorschlag zu
Kapitel 6005, Titel 612 11.

120/1/93

- 10 -

8. Einzelplan 60 - Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 60 03 - Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit

Titel 882 01 - Finanzhilfen des Bundes an die Länder im Beitritts-
gebiet als Investitionspauschalen für ihre Gemeinden
(Gemeindeverbände)

a) Die Zweckbestimmung erhält folgende Fassung:

"Finanzhilfen des Bundes an die Länder im Beitrittsgebiet"

b) Die Erläuterungen erhalten folgende Fassung:

"Erläuterungen

Die Finanzhilfen werden nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den in Art. 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und dem Land Berlin vom ... zur Flankierung besonders bedeutsamer Investitionen der Länder und Kommunen im Beitrittsgebiet in folgenden Aufgabenbereichen eingesetzt:

- ' Kommunalen Straßenbau
- Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV),
- Kranken- und Altenpflege,
- Ver- und Entsorgung,

- Schulbau,
- Maßnahmen im Rahmen von § 249 h Arbeitsförderungsgesetz.

Die Mittel werden den Ländern zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Die Länder entscheiden eigenverantwortlich über die Aufteilung auf Investitionsbereiche und Einzelmaßnahmen."

(noch Ziff. 8)

Begründung:

Im Entwurf des Nachtragshaushalts 1993 ist vorgesehen, daß die Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 1,5 Mrd. DM den Gemeinden (Gemeindeverbänden) im Beitrittsgebiet als Investitionspauschale gewährt werden sollen. Dies würde bedeuten, daß auf die kreisfreien Städte im Beitrittsgebiet (ohne Berlin) rd. 94 DM je Einw., auf die Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden jeweils rd. 47 DM je Einw. entfallen. Bei einer Einwohnerzahl von 500 ergäbe sich für die kreisangehörige Gemeinde damit ein Pauschalbetrag von 23.500 DM, bei 1.000 Einw. von 47.000 DM. Diese Beträge reichen nicht aus, um bedeutsame Investitionen in Angriff zu nehmen. Daher ist eine Konzentration der Mittel auf Investitionen geboten, die einen nachhaltigen Beitrag zum Aufbau der Infrastruktur im Osten leisten können. Die notwendige Auswahl der Investitionsprojekte, für die Finanzhilfen gewährt werden sollen, kann nicht von den einzelnen Gemeinden oder Gemeindeverbänden getroffen werden; sie ist daher den Ländern in eigener Verantwortung zu überlassen.

120/1/93

- 12 -

9. Einzelplan 60 - Allgemeine FinanzverwaltungKapitel 60 05 - Leistungen des Bundes für BerlinTitel 612 11 - Bundeszuschuß zum Berliner HaushaltsplanZus.
mit
Ziff. 1
und 7

Der Ansatz von 10.082 Mio DM wird um 100 Mio DM auf
10.182 Mio DM erhöht.

Begründung

Die Bundeshilfe für Berlin wird bereits seit 1992 kontinuierlich
abgebaut und soll nach den Vorstellungen des Bundes letztmalig
1994 gezahlt werden. Die Entwicklung verläuft wie folgt:

1991	1992	1993	1994
Mio DM			
14.482	13.182	10.182	6.182

Berlin hat sich auf diese Entwicklung eingestellt und ist bemüht,
die Einnahmeausfälle durch eine konsequente Sparpolitik auszuglei-
chen. Als Ergebnis hat Berlin mit einer Zuwachsrate der Gesamtaus-
gaben von 1,4 v. H. im Haushalt 1993 gegenüber 1992 die niedrig-
ste Ausgabensteigerung aller Bundesländer erreicht. Dabei ist zu
berücksichtigen, daß mit diesem geringen Ausgabenzuwachs auch die
überaus dynamische Ausgabenentwicklung im Ostteil der Stadt aufge-
fangen werden muß. So liegt beispielsweise auch der durchschnitt-
liche Ausgabenanstieg der neuen Bundesländer 1993 gegenüber 1992
mit 6,4 v. H. deutlich über der entsprechenden Zuwachsrate der
alten Bundesländer (ohne Berlin) von 5,2 v. H.

Eine weitere Verringerung der Bundeshilfe 1993 um 100 Mio DM ist
angesichts der aufgezeigten Entwicklung Berlin nicht zuzumuten.
Ein derartiger Einnahmeverlust kann nicht mehr aufgefangen werden
und würde die Leistungsfähigkeit des Landes Berlin überfordern.
Auch die zu erwartenden Einnahmen Berlins aus dem kommunalen
Investitionsprogramm (Investitionspauschale) von rd. 120 Mio DM

(noch Ziff. 9)

dürfen nicht als Ersatz für eine Kürzung bei der Bundeshilfe angesehen werden. Die Investitionspauschale wird benötigt, um die 1993 ohnehin geplanten Investitionen, die derzeit wegen der ungeklärten Finanzierungsfragen noch umfassenden Verfügungsbeschränkungen unterliegen, durchführen zu können. Die vorgesehene Kürzung bei der Bundeshilfe würde deshalb lediglich dazu führen, daß auf notwendige Investitionen verzichtet werden muß und das kommunale Investitionsprogramm in Berlin im Ergebnis leer laufen würde.

Wegen dieses Hintergrundes wäre der unerwartete, nochmalige Abbau der Bundeshilfe im laufenden Haushaltsjahr ein neuerliches Sonderopfer und unvereinbar mit den im wesentlichen einvernehmlichen Bestrebungen des Bundes und Berlins, den Abbau der Bundeshilfe in mehreren Jahren am Abbau der Teilungslasten zu messen. Diese Teilungslasten, die in 40 Jahren der Teilung und Isolation entstanden und gewachsen sind, können nicht kurzfristig, sondern nur in einem längeren Übergangszeitraum schrittweise abgebaut werden. Dieser Abbau läßt sich wegen notwendiger Rechts- und Verfahrensänderungen unter Einschaltung parlamentarischer Gremien, etwa über die Haushaltsplanung, nicht im Laufe eines Haushaltsjahres mit einem Volumen von 100 Mio DM beschleunigen.